

Rentenansprüche bei rheumatischen Erkrankungen

Die wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist neben der Rehabilitation die Zahlung von Renten. Die Rentenleistungen haben zusammen mit der privaten und betrieblichen Altersvorsorge Lohn- bzw. Einkommensersatzfunktionen. Im Normalfall handelt es sich um die **Altersrente**. Anspruch auf eine Rente besteht aber auch unabhängig vom Lebensalter bei Eintritt bestimmter **Risikofälle** wie z. B. einer schweren krankheitsbedingten Leistungsminderung. Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das am 01. Januar 2001 in Kraft trat, wurden die bisherigen Regelungen zur Rente wegen Berufsunfähigkeit und zur Rente wegen Erwerbsminderung aufgehoben (*).

Was bleibt, was ändert sich?

Für die bereits laufenden Renten (Bestandsrenten) und die künftigen Renten gilt:

Altersrenten, Renten wegen **Erwerbsunfähigkeit**, Renten wegen **Berufsunfähigkeit** und Altersrenten für **Schwerbehinderte** laufen in der bisherigen Höhe weiter. Das schließt nicht aus, daß die Rentenkassen von Zeit zu Zeit im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Rente noch bestehen. Versicherungsrechtliche Voraussetzung für die Zahlung einer Rente ist die Zugehörigkeit des Versicherten bei der Rentenversicherung über einen bestimmten Mindestzeitraum, die allgemeine Wartezeit.

Erwerbsminderungsrente

An die Stelle der bisherigen **Erwerbsunfähigkeitsrente** trat ab 01.01.2001 die **Erwerbsminderungsrente**. Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird nur gezahlt, wenn

⇒ der Versicherte eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

⇒ in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderungsrente mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet hat.

⇒ alle Anstrengungen zur medizinischen, beruflichen und ergänzenden Rehabilitation erfolglos waren oder ihre Erfolglosigkeit von vornherein abzusehen ist.

Es gibt die Möglichkeit einer teilweisen oder einer vollen Erwerbsminderungsrente.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Teilweise erwerbsgemindert sind gem. § 43 SGB VI

„Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

D.h. wer länger als drei bis sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, ist nicht voll, sondern teilweise erwerbsgemindert. Die Feststellung, ob ein Versicherter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist, hat weitreichende Folgen.

Wird eine teilweise Erwerbsminderung festgestellt, so beträgt die Rente lediglich die Hälfte der Rente, die bei voller Erwerbsminderung gezahlt werden würde.

Diese Rente reicht in der Regel nicht aus, um allein damit den Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist äußerst schwierig, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Teilarbeitsplätze etwa bei einem Restleistungsvermögen von drei Stunden zu finden.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Voll erwerbsgemindert sind gem. § 43 SGB VI

⇒ „Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

(*) Bundesgesetzblatt 2000/Teil 1 Art. 57, S. 18 2 Ziff.). Dieses Gesetz ist Bestandteil der neufassenden Rentenreform und wurde in das Sozialgesetzbuch VI – gesetzliche Rentenversicherung – eingearbeitet.

- ⇒ Versicherte, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.
- ⇒ Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.“

Ein Versicherter, der mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden arbeiten kann, hat Anspruch auf die **volle** Erwerbsminderungsrente, wenn er arbeitslos ist und ihm kein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden kann.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Neben der Rente wegen Berufsunfähigkeit (2/3 Rente) als Bestandsrente kann auch unter folgenden Voraussetzungen nach dem 31.12.2000 noch eine solche Rente gewährt werden, die halb so hoch ist wie die volle Erwerbsminderungsrente:

- ⇒ Der Versicherte ist vor dem 02.01.1961 geboren, war also bei Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2001 vierzig Jahre alt. Für jüngere Versicherte gibt es diese Rentenart nicht mehr.

Gem. § 240 Abs. 2 SGB VI sind Versicherte berufsunfähig „...deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist... Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen...“

Das bedeutet, daß der Versicherte sich auf andere zumutbare Tätigkeiten verweisen lassen muß, die seinen Kräften, Fähigkeiten, der Dauer und dem Umfang seiner Ausbildung entsprechen und mit den besonderen Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit verglichen werden können. Dazu gehören auch Tätigkeiten zu denen der Versicherte durch berufliche Rehabilitation ausgebildet oder umgeschult werden kann. Eine Berufsunfähigkeitsrente wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Versicherte einen Beruf erlernt und den auch ausgeübt hat.

Altersrente für Schwerbehinderte

Die Altersrente für Schwerbehinderte ist eine **vorgezogene** Altersrente. Sie wird als Bestandsrente weitergezahlt und gem. §§ 37,236a SGB VI seit 01.01.2001 gewährt, wenn der Versicherte

- ⇒ bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist
- ⇒ oder bei vor dem 1.1.1951 geborenen, bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig ist
- ⇒ die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat.

Bei der Altersrente wegen Schwerbehinderung entfällt die bei den anderen Renten wegen Erwerbsminderung sonst übliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

es genügt die Eigenschaft als Schwerbehinderter. Sie wird durch den Behindertenausweis nachgewiesen.

Antragsverfahren

Erwerbsminderungsrenten werden nur auf Antrag der Versicherten gewährt. Erst zum Zeitpunkt eines wirksamen Antrages beginnt eine später ausgezahlte Rente. Der wirksame Rentenanspruch ist an keine Form gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, zügig die notwendigen Unterlagen zu beschaffen, damit im Verfahren über den Rentenanspruch so schnell wie möglich entschieden werden kann. Dabei ist ein persönlicher Kontakt vor Antragstellung mit der zuständigen Behörde von Vorteil:

1. Zuständiger Rentenversicherungsträger (LVA, BfA, Knappschaft)
2. Krankenkassen
3. gemeinsame örtliche Servicestelle der Rehabilitationssträger in Landkreisen und kreisfreien Städten
4. Versichertenälteste der Rentenversicherungskassen
5. Versicherungsämter der Städte

Der Antrag auf Erwerbsminderungsrente sollte gezielt vorbereitet sein, damit er Aussicht auf Erfolg hat. Dazu gehört, daß sich der Versicherte zunächst selbst mit seinem Gesundheitszustand auseinandersetzt und dazu Aufzeichnungen fertigt.

Wenn der Gutachter kommt...

Bei Versicherten mit einer rheumatischen Erkrankung sind häufig Beschwerden, Schmerzen und Bewegungseinschränkungen im Tagesverlauf und auch an verschiedenen Tagen unterschiedlich. Ganz typisch hierfür ist die **Morgensteifigkeit**, die oft mehrere Stunden dauern kann und verschiedene Verrichtungen in dieser Zeit unmöglich macht. Der Versicherte sollte sich mit der Frage auseinandersetzen, welche **Tätigkeiten** er in seiner Arbeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann und in welchem Zeitraum er überhaupt noch Arbeiten verrichten kann. Er sollte sich auch Klarheit über seine **Gehfähigkeit** verschaffen, weil sie die Voraussetzung bildet, den Arbeitsplatz zu erreichen und zu verlassen. Diese Überlegungen sind von Bedeutung, weil im Rentenanspruchsverfahren eine Begutachtung durch einen von der Rentenversicherungskasse beauftragten Gutachter erfolgt und dem Antragsteller ohnehin derartige Fragen gestellt werden. Er sollte dem Gutachter nicht unvorbereitet gegenüber treten.

Es empfiehlt sich, die behandelnden **Ärzte** in Kenntnis zu setzen, wenn ein Rentenanspruch gestellt wird. Sie können wertvolle Hinweise geben, weil sie den Versicherten und seine Krankheitsgeschichte, seine Leistungseinschränkungen und das Restleistungsvermögen aus eigenen Wahrnehmungen kennen und Erfahrungen mit Rentenansprüchen haben. Der Versicherte sollte überprüfen, ob der **Behindertenausweis** noch dem tatsächlichen Gesundheitszustand entspricht oder eine Verschlimmerung eingetreten ist, die einen höheren Grad der Behinderung und entsprechende Merkmale (G.aG) rechtfertigt. Daraus lassen sich Schlußfolgerungen zum Leistungsvermögen und zur Tätigkeit ziehen, wieweit der Antragsteller noch den täglichen Weg zur Arbeit und zurück bewältigen kann.

Wie steht es um das Rentenkonto?

Der Versicherte sollte bei der Rentenversicherungskasse einen Antrag auf Klärung des Rentenkontos stellen. Daraus kann sich ergeben, daß es von Vorteil ist, möglichst spät einen Rentenantrag zu stellen. Dieser Fall liegt vor, wenn jemand eine gegenüber der zu erwartenden Rente höhere andere einkommensabhängige Leistung aus dem Bereich der sozialen Sicherung erhält, die nach Rentenbewilligung wegfällt z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Aber der Versicherte hat hierbei keine uneingeschränkte Wahl, wenn ihn die Krankenkasse unter Fristsetzung auffordert, einen Rentenantrag zu stellen, kann die Zahlung des Krankengeldes eingestellt werden, wenn er dieser Aufforderung nicht Folge leistet.

Wie sind die Aussichten?

Ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente stellt oft für den Betroffenen eine schwere psychische Belastung dar. Er muß sich mit dem Gedanken auseinandersetzen, eine Tätigkeit aufzugeben, die seinen Lebensinhalt mitbestimmt und hat zu diesem Zeitpunkt keine Garantie, daß sein Rentenantrag auch Erfolg hat. Wenn aber ein Rentenantrag abgelehnt wird, ist zu prüfen, ob der Betroffene Hilfe benötigt. Oft ergibt sich aus dem **Ablehnungsbescheid** keine schlüssige Begründung, warum der Antragsteller z. B. noch eine Erwerbsfähigkeit über sechs Stunden haben soll oder bei einem Antrag auf eine Berufsunfähigkeitsrente auf andere Tätigkeiten verwiesen wird, die dem Betroffenen nicht zumutbar erscheinen. Allein aus dem Ablehnungsbescheid kann ein **Widerspruch** bzw. eine **Klage** nicht stichhaltig begründet werden. Das ist nur möglich, wenn sich der Betroffene durch einen Antrag an die Rentenversicherungskasse

gem. § 25 SGB X Kenntnis über den Inhalt der Unterlagen verschafft (Akteneinsicht oder Anforderung der Kopien aller Unterlagen, die dem Ablehnungsbescheid zugrunde liegen). Sollte der Betroffene dazu nicht in der Lage sein, kann das auch eine von ihm als Beistand bevollmächtigte Person sein. Sollte sich nach einem abgelehnten Widerspruch eine Klage vor dem Sozialgericht notwendig machen, wird deutlich, wie wichtig eine rechtzeitig abgeschlossene **Rechtsschutzversicherung** ist. Wenn auch im Verfahren vor dem Sozialgericht keine Kosten entstehen, ist der Anwalt durch den Kläger zu bezahlen, wenn die Klage nicht erfolgreich ist. Es empfiehlt sich nicht, ohne **Beistand** derartige Verfahren zu bewältigen. Schließlich nehmen von der Rentenversicherungskasse versierte Mitarbeiter an der Verhandlung teil, die an Kenntnissen und Erfahrungen dem Betroffenen in der Regel weit überlegen sind. Auch die Gewerkschaft und der VdK vertreten ihre Mitglieder vor dem Sozialgericht.

Private Vorsorge

Wenn ein Antrag Erfolg hatte, so besteht in der Regel zwischen dem bisherigen Einkommen und der Rente eine erhebliche Differenz. Das wird besonders deutlich bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Wenn bei der Altersrente diese Differenz durch die private Vorsorge ausgeglichen werden soll, so trifft diese Notwendigkeit für die Erwerbsminderungsrenten in ganz besonderem Maße zu. Rheumatiker die durch die chronische und fortschreitende Krankheit oft schon frühzeitig erwerbsgemindert werden können, sollten diesem Umstand bei ihrer privaten Vorsorge Rechnung tragen.

Autorin: Gertrud Schneider

Literaturempfehlungen:

Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. 12. 2000
BGB I/2000 Ur. 57 S. 1827 ff.

Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI vom 18. 12. 1989 BGBl I S. 2261 u. 1990 S. 1337

BfA Informationen

Renten an Versicherte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 02/01

Ratgeber für Behinderte

(Franz Bauer) Verlag Gesundheit, Abschnitte: Untersuchungen 1997 oder spätere Ausgabe:
Wie komme ich zu meinem Recht?

LVA Information

Renten wegen Erwerbsminderung

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe suchen, wenden Sie sich an:

Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.
Maximilianstr. 14, 53111 Bonn, Tel.: 02 28/7 66 06-0
Info-Telefon: 02 28/7 66 70-80, Fax: 02 28/7 66 06-20
e-Mail bv@rheuma-liga.de www.rheuma-liga.de

Herausgeber:
Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.
Auflage 2001 – 30.000 Exemplare
Drucknummer: MB 6.8/BV/12/01

Gefördert durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

Anschriften der Deutschen Rheuma-Liga

Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.
Maximilianstr. 14, 53111 Bonn
Tel. 02 28-7 66 06-0, Fax 02 28-7 66 06-20,
Info-Telefon: 02 28/7 66 70 80
bv@rheuma-liga.de; www.rheuma-liga.de

Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V.
Kaiserstr. 18, 76646 Bruchsal
Tel. 0 72 51-91 62-0, Fax 0 72 51-91 62-62
kontakt@rheuma-liga-bw.de
www.rheuma-liga-bw.de

Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Bayern e.V.
Fürstenrieder Str. 90, 80686 München
Tel. 0 89-54 61 48 90, Fax 0 89-54 61 48 95
drl.lv-bayern@t-online.de
www.rheuma-liga-bayern.de

Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.
ZIRP – Zentrum für Integration,
Rehabilitation und Prävention
Schützenstr. 52, 12165 Berlin
Tel. 0 30-8 05 40 16, Fax 0 30-8 05 62 93
zirp@rheuma-liga-berlin.de
www.rheuma-liga-berlin.de

**Deutsche Rheuma-Liga
Landesverband Brandenburg e.V.**
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 19, 03044 Cottbus
Tel. 03 55-7 80 97 91 51 oder – 52
Fax 03 55-7 80 97 91 90

**Deutsche Rheuma-Liga
Landesverband Bremen e.V.**
Jakobistr. 22 (AOK Nebengebäude), 28195 Bremen
Tel. 04 21-1 76 14 29, Fax 04 21-1 76 15 87
rheuma-liga.hb@t-online.de; www.rheuma-liga.de/hb

**Deutsche Rheuma-Liga
Landesverband Hamburg e.V.**
Friedrichsberger Str. 60, Haus 21, 22081 Hamburg
Tel. 0 40-2 00 51 70, Fax 0 40-2 00 50 10
rheuma-liga-hh@t-online.de

Rheuma-Liga Hessen e.V.
Elektronstr. 12 a, 65933 Frankfurt/M.
Tel. 0 69-35 74 14, Fax 0 69-35 35 35 23
Rheuma-Liga.Hessen@t-online.de
www.hessen.rheuma-liga.de

**Deutsche Rheuma-Liga
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**
„Gemeinsames Haus“ Rostock,
Henrik-Ibsen-Str. 20, 18106 Rostock
Tel. 03 81-7 69 68 07, Fax 03 81-7 69 68 08
lv@rheuma-liga-mv.de, www.rheuma-liga-mv.de

Rheuma-Liga Niedersachsen e.V.
Kurt-Schumacher-Str. 14, 30159 Hannover
Tel. 05 11-1 33 74, Fax 05 11-1 59 84
Rheuma-LigaNds@t-online.de
www.rheuma-liga-nds.de

Deutsche Rheuma-Liga Nordrhein-Westfalen e.V.
III. Hagen 37, 45127 Essen
Tel. 02 01-82 79 70, Fax 02 01-8 27 97-27
DRL.NRW@t-online.de

**Deutsche Rheuma-Liga
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**
Schloßstr. 1, 55543 Bad Kreuznach
Tel. 06 71-83 40-44
Fax 06 71-83 40-4 60
rp@rheuma-liga.de; www.rheuma-liga-rp.de

Deutsche Rheuma-Liga Saar e.V.
Schmollerstr. 2 b, 66111 Saarbrücken
Tel. 06 81-3 32 71
Fax 06 81-3 32 84
DRL.SAAR@t-online.de

Rheuma-Liga Sachsen e.V.
Willmar-Schwabe-Str.2-4, 04109 Leipzig
Tel. 03 41-1 21 14 19 50, 03 41-1 21 14 19 51
Fax: 03 41-1 21 14 19 59

**Deutsche Rheuma-Liga
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**
Wolfgang-Borchert-Str. 75-77, 06126 Halle
Tel. 03 45-6 95 15 15
Fax 03 45-6 95 15 15
rheusaanh@aol.com

**Deutsche Rheuma-Liga
Schleswig-Holstein e.V.**
Holstenstr. 88-90, 24103 Kiel
Tel. 04 31-5 35 49-0
Fax 04 31-5 35 49-10
info@rlsh.de; www.rlsh.de

**Deutsche Rheuma-Liga
Landesverband Thüringen e.V.**
Rauberg 1 (Weißenberg), 07407 Uhlstädt
Tel. 03 67 42/6 73-61 oder -62
Fax 03 67 42/6 73 63
Rheuma-Liga-Thueringen@web.de

**Arbeitskreis Vaskulitis •
Arbeitskreis Lupus Erythematodes •
Elternkreis rheumakranker Kinder
und Jugendlicher Clubs Junger Rheumatiker •
Ansprechpartner für Fibromyalgie**
Auskünfte beim Bundesverband und bei
den Landesverbänden

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
Metzgergasse 16, 97421 Schweinfurt
Tel. 097 21-22033, Fax 097 21-22955
dvmb@talknet.de
www.dvmb.rheumanet.org

Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.
Döppersberg 20, 42103 Wuppertal
Tel. 02 02-4 96 87 97
Fax 02 02-4 96 87 98
lupus@rheumanet.org
www.lupus.rheumanet.org

Sklerodermie Selbsthilfe e.V.
Friedhofstr. 16, 74076 Heilbronn
Tel. 0 71 31-16 16 56
Fax 0 71 31-16 16 57
sklerodermie-office@t-online.de
www.sklerodermie-selbsthilfe.de